

Beschluss des Landrats vom 16.03.2023

Nr. 2064

6. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Kostentragung der Ausfallentschädigungen für die Kinderbetreuung COVID-19

2022/695; Protokoll: mko

Kommissionspräsident **Pascal Ryf** (Die Mitte) sagt, dass im Zusammenhang mit der im März 2020 vom Bundesrat ausgerufenen besonderen Lage, die Eltern aufgefordert waren, ihre Kinder wenn möglich privat zu betreuen und die Kinderbetreuungsplätze nur unter bestimmten Voraussetzungen zu nutzen. In der Folge schwand die Bereitschaft der Eltern zur Kostentragung nicht genutzter Betreuungsplätze und Vertragskündigungen nahmen zu. Diese Einnahmenausfälle führten dazu, dass Betreuungseinrichtungen existenziell bedroht waren.

Der Regierungsrat verabschiedete zur Sicherung der Kinderbetreuung zwei Notverordnungen, eine über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und über die Kompensationsleistung der Gemeinden betreffend der ersten Notverordnung.

Der Landrat genehmigte die beiden Notverordnungen und beauftragte den Regierungsrat, die Ausfallentschädigung gemäss Corona-Notverordnung IIIb unter Einbezug der Gemeinden in ein reguläres Gesetzgebungsverfahren zu überführen. Die Landratsvorlage setzt diesen Auftrag um und legt die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden fest. Die Gemeinden sollen CHF 1,6 Mio. (CHF 5.50 pro Einwohner/in) tragen und der Kanton CHF 1,1 Mio.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten und Mitglieder erachteten die Kostenbeteiligung der Gemeinden als angemessen. Dies auch aus dem Grund, weil sich nur zwei Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung ablehnend geäussert hatten.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen Zustimmung zu unveränderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

Erste Lesung Finanzausgleichsgesetz

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.